

News zur Kita-Betreuung

Ausweitung der Notbetreuung ab dem 15. Juni

Das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege hat in Abstimmung mit dem Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales **die Betretungsverbote für gebäudebezogene Kindertageseinrichtungen bis einschließlich 30. Juni 2020 verlängert.** Jedoch wird – wie bereits angekündigt – **ab dem 15. Juni 2020 die Notbetreuung in diesen Kindertageseinrichtungen auf folgende Gruppen ausgeweitet.**

Sofern es das Infektionsgeschehen zulässt, sollen **ab dem 1. Juli** alle Kinder wieder regulär in ihrer Kindertageseinrichtung betreut werden können.

Kinder, die zum Schuljahr 2021/2022 schulpflichtig werden, dürfen ab 15. Juni ihre Kita wieder besuchen.

Das sind die **Kinder, die bis zum 30. September 2021 sechs Jahre alt werden** oder deren Erziehungsberechtigte **bereits einmal den Beginn der Schulpflicht verschoben** haben oder die **bereits einmal von der Aufnahme in die Grundschule zurückgestellt** wurden.

Zum 25. Mai 2020 wurde bereits den Vorschulkindern die Möglichkeit zum Kita-Besuch gegeben. **Nun folgt der nächstjüngere Jahrgang.**

Krippenkinder, die am Übergang zum Kindergarten stehen Die Krippenkinder, die am **Übergang zum Kindergarten stehen, werden ab 15. Juni ebenfalls zur Notbetreuung zugelassen.**

Das sind zum einen – unabhängig von der Einrichtungsform – alle Zweijährigen.

Zum anderen sind es die Dreijährigen, die den Übergang in einen Kindergarten bzw. eine Kindergartengruppe (ggf. innerhalb derselben Einrichtung) noch vor sich haben.

In reinen Kinderkrippen können demnach regelmäßig alle Kinder ab dem 2. Geburtstag wieder betreut werden. In altersgemischten Einrichtungen können neben den 2-jährigen Kindern die 3-jährigen Kinder betreut werden, für die der Gewichtungsfaktor 2,0 ebenfalls geleistet wird oder geleistet werden kann.

In einer anderen Kindertageseinrichtung als einer Kinderkrippe kann der Gewichtungsfaktor 2,0 bis zum Ende des Kindergartenjahres (31. August 2020) weiter geleistet werden, wenn ein Kind das dritte Lebensjahr vollendet hat.

Beispiele zur Veranschaulichung:

Kind in einer Kinderkrippe wurde am 15. März 2020 zwei Jahre alt: Kind darf ab 15. Juni 2020 in Notbetreuung.

Kind in einer Kinderkrippe wurde am 15. März 2020 drei Jahre alt: Kind darf ab 15. Juni 2020 in Notbetreuung, da es noch den Gewichtungsfaktor 2,0 erhält.

Kind in einer altersgemischten Einrichtung wurde am 15. März 2020 zwei Jahre alt: Kind darf ab 15. Juni 2020 in Notbetreuung.

Kind in einer altersgemischten Einrichtung wurde am 15. März 2020 drei Jahre alt und hat dieselbe Einrichtung bereits vor seinem dritten Geburtstag besucht: Kind darf ab 15. Juni 2020 in die Notbetreuung, da Gewichtungsfaktor 2,0 gezahlt werden könnte.

Der Übergang von der Krippe in den Kindergarten als erster institutioneller Übergang ist ein wichtiger Schritt für die Kinder. Aus pädagogischer wie auch aus entwicklungspsychologischer Sicht ist es erforderlich, die Kinder auf den Übergang vorzubereiten und ihnen die Verabschiedung von der Krippe zu ermöglichen. **Zugelassen werden daher die ältesten Krippenkinder. Nicht umfasst sind die jüngsten Kindergartenkinder, da bei diesen regelmäßig kein Wechsel der Einrichtung bevorsteht.**

Geschwister

Auch Kinder, die mit den eben genannten Kindern in einem Haushalt leben und in derselben Einrichtung betreut werden, dürfen ab 15. Juni betreut werden. Diese Kinder werden zwar mit dem Begriff „Geschwisterkinder“ umschrieben, auf ein Verwandtschaftsverhältnis kommt es aber ausdrücklich nicht an. Es sollte darauf geachtet werden, Geschwisterkinder in der gleichen Gruppe zu betreuen, um keine zusätzlichen möglichen Infektionsketten zu eröffnen.

Keine kranken Kinder in die Notbetreuung

Voraussetzung für die Berechtigung zur Inanspruchnahme der Notbetreuung ist weiterhin, dass das Kind ☒ keine Krankheitssymptome aufweist, ☒ nicht in Kontakt zu einer infizierten Person steht oder seit dem Kontakt mit einer infizierten Person 14 Tage vergangen sind, ☒ und das Kind keiner sonstigen Quarantänemaßnahme unterliegt.

Betreuungsmodalitäten und neues Hygienekonzept ab 15. Juni 2020

Um das Infektionsrisiko möglichst gering zu halten, sollen feste Gruppen gebildet werden. Diese sollen von festen pädagogischen Kräften betreut werden. Die absolute Größe der Gruppe ist nicht entscheidend.

Die Bildung fester Gruppen schließt es nicht aus, dass es von Zeit zu Zeit zu einer Neueinteilung kommen muss. Eine Neueinteilung kann aus pädagogischen Gründen (z.B. Zusammenfassung der Vorschulkinder) oder organisatorischen Gründen (Veränderung der Anzahl der betreuten Kinder, z. B. Ausweitung der Notbetreuung oder Rückgang in den Ferien) notwendig sein. Aus Gründen des Infektionsschutzes sollten Neueinteilungen nur aus gutem Grund erfolgen.

Wichtige Information zu den Elternbeiträgen

Sofern der Kita-Träger das Angebot des Freistaats Bayern zum Beitragsersatz annimmt, heißt das sogleich, dass die tatsächliche Inanspruchnahme der Notbetreuung dazu führt, dass der Träger in diesem konkreten Fall keinen Gebrauch vom Beitragsersatz machen kann. **Die Auswirkungen eines nur zeitweisen Kita-Besuchs auf den Elternbeitrag sind im Verhältnis der Träger zu den Eltern zu klären.**